

Einkommensteuer-Info

August 2025

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Rolle rückwärts: Anteilsübertragung und spätere Rückabwicklung kann Versteuerung nach § 17 EStG verhindern!.....	1
2	Umzugskosten zur Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers	3
3	Aktuelles zur Anwendung von Richtsatzsammlungen.....	4
4	Investition-Booster im BGBI verkündet.....	4
5	Umstrukturierung beim BFH.....	4
6	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Rolle rückwärts: Anteilsübertragung und spätere Rückabwicklung kann Versteuerung nach § 17 EStG verhindern!

Der BFH hat mit Urteil vom 9. Mai 2025¹ entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 EStG darstellt. Diese Besteuerungsgefahr sollte bei Anwendung der Güterstandsschaukel beachtet werden.

Praxishinweis

Allerdings ist ein rückwirkender Wegfall des resultierenden Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG möglich, wenn die ursprüngliche Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen später rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags bildete.

Im Entscheidungsfall vereinbarten die Kläger – zusammen veranlagte Eheleute – abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Gütertrennung. Hieraus ergab sich ein

¹ BFH-Urt. v. 9.5.2025 – IX R 4/23, juris

Zugewinnausgleichsanspruch der Klägerin, den der Kläger vereinbarungsgemäß durch die Übertragung von GmbH-Anteilen erfüllte.

Beide Parteien gingen – gestützt auf eine Steuerberatung – davon aus, dass für diese Übertragung keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah darin jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung nach Maßgabe von § 17 EStG, ermittelte einen Veräußerungsgewinn und setzte entsprechend Einkommensteuer fest.

Praxishinweis

Unstrittig war im Entscheidungsfall, dass die weiteren Voraussetzungen des § 17 EStG (Beteiligungsbedingungen) vorlagen.

Dies veranlasste die Kläger, die notarielle Vereinbarung zu ändern und statt der Anteilsübertragung eine Geldzahlung und im Übrigen die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Nds. FG erkannte die rückwirkende Anpassung des Ehevertrags aufgrund eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage an.² Der Veräußerungsgewinn sei danach mit steuerlicher Wirkung für die Vergangenheit entfallen.

Der BFH bestätigte nunmehr die Auffassung des Nds. FG:

- Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, wenn der Irrtum von beiden Vertragspartnern geteilt wird, er bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt.
- Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist dagegen nicht notwendig.
- Allerdings bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung entsprechender vertraglicher Abreden streng und gelten nur für Ausnahmefälle.

Praxishinweis

Im Entscheidungsfall bedurfte es keiner Korrektur des Steuerbescheides nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, da die Veranlagung des Streitjahres 2019 noch offen war. Der BFH betonte, dass hier nur nach den materiell-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sei, ob der Abschluss der Änderungsvereinbarung steuerlich zurückwirkt.³

² Nds. FG, Urte. v. 14.12.2022 – 9 K 162/21, EFG 2023, 470

³ BFH-Urte. v. 9.5.2025 – IX R 4/23, juris Rz. 16

2 Umzugskosten zur Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers

Ein Abzug von **Umzugskosten** ist nur dann zulässig, wenn die berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt und private Gründe eine ganz untergeordnete Rolle spielen.⁴

Nach Auffassung des BFH scheidet ein Abzug von Umzugskosten als Werbungskosten aus, wenn der Umzug erfolge, um in der neuen Wohnung erstmals Arbeitszimmer einrichten zu können.⁵

In dem Entscheidungsfall zogen die Kläger zusammen mit einem minderjährigen Kind aus einer ca. 65 qm großen Wohnung in eine ca. 110 qm große Wohnung, die rund 1,6 km voneinander entfernt lagen. Motiv für die Anmietung der neuen Wohnung war u. a., dass die seit der Corona-Pandemie oftmals zu Hause tätigen Eheleute jeweils ein eigenes Arbeitszimmer einrichten konnten.

Einen Werbungskostenabzug hat der BFH dennoch abgelehnt, weil der Umzug auch durch die private Wohnsituation mitveranlasst sei und es damit an einer nahezu ausschließlichen beruflichen Veranlassung fehle.

Praxishinweis

Der BFH hat sich nicht ausdrücklich dazu geäußert, ob die Umzugskosten, die auf den Transport von Arbeitsmitteln oder Arbeitszimmerausstattung entfallen, als Werbungskosten abziehbar sind. **Bedeutsam ist Folgendes:** Nach Auffassung von Geserich⁶ ist ein Kostenabzug – entgegen dem BFH-Urt. v. 16. Oktober 1992⁷ - zulässig, weil trennbare Kosten vorliegen. Hierauf sollte bei der Rechnungserstellung des Umzugsunternehmens geachtet werden.

Liegen private Umzugskosten vor, gilt es zu beachten, dass diese nach Maßgabe von § 35a EStG eine Steuerermäßigung auslösen können.⁸

⁴ siehe weitergehend H 9.9 LStH „Berufliche Veranlassung“

⁵ BFH-Urt. v. 5. Februar 2025 – VI R 3/23, BFH/NV 2025, 754

⁶ Geserich, RiBFH, HFR 2025, 540

⁷ BFH-Urt. v. 16.10.1992 - VR 132/88, BStBl II 1993, 610

⁸ siehe BMF-Schr. v. 9. November 2016 – BStBl I 2016, 1213 Rz. 3

3 Aktuelles zur Anwendung von Richtsatzsammlungen

Der BFH hat einen Anspruch auf Offenlegung der der Richtsatzsammlung zugrundeliegenden Statistiken und Unterlagen verneint.⁹

Offen ist aber weiterhin, ob Richtsatzsammlungen bei der Schätzung nach dem äußeren Betriebsvergleich überhaupt herangezogen werden dürfen.

Praxishinweis

Das BMF wurde vom BFH aufgefordert, einem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Schätzung anhand der Richtsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist.¹⁰ Schätzungen, die sich (auch) auf die amtlichen Richtsatzsammlungen stützen, sollten offengehalten werden.

Eine Verwerfung der amtlichen Richtsatzsammlung dürfte sowohl Konsequenzen für das Besteuerungs- als auch für das Steuerstrafverfahren haben.¹¹

4 Investition-Booster im BGBI verkündet

Der Bundesrat hat dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland am 11. Juli 2025 erwartungsgemäß zugestimmt.¹²

Praxishinweis

Durch die Verkündung im BGBI I 2025 Nr. 161 am 18. Juli 2025 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

5 Umstrukturierung beim BFH

Rationalisierungen machen auch vor dem BFH keinen Halt: Zum 1. August 2025 reduziert der BFH seine Fachsenate auf zehn Fachsenate (bislang: 11 Senate).

Der BFH wird künftig mit 53 Richtern*innen arbeiten; die Reduzierung ergibt sich infolge des Eintritts von bisherigen BFH-Richtern in den Ruhestand.

⁹ BFH-Urt. v. 9. Mai 2025 – IX R 1/24, HFR 2025, 750

¹⁰ BFH-Beschluss v. 14. Dezember 2022 - X R 19/21, DStR 2023 S. 517

¹¹ Neugebauer, DB 2023 S. 861

¹² BR-Drucks. 281/ 25 (Beschluss v. 11. Juli 2025)

Der XI. Senat des BFH wird aufgelöst. Der V. Senat des BFH übernimmt Verfahren zum Umsatzsteuerrecht. Die dem XI. Senat des BFH bislang zugeordnete Materie des Bilanzsteuerrechts übernimmt künftig der IX. Senat des BFH, der sich bereits mit Vermietung und Verpachtung sowie privaten Veräußerungsgeschäften befasst.

6 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung